



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1208
ak@tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit
zH. Herrn Alexander Heider
Prinz Eugen Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: BS-2017-12677/AB

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Ing. Bauer-Fabian

Klappe

1906

Innsbruck,

28.09.2017

Entwurf einer Verordnung zum ASchG, mit der die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 geändert wird

GZ: BMASK-461.202/0007-VII/A/3/2017

Werter Kollege Heider!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gibt zum übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Dieser Gesetzesentwurf bringt grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen. Bereits aufgrund des § 93 ASchG war bisher der Arbeitnehmerschutz in Genehmigungsverfahren von Anlagen und Zivilflugplätzen zu berücksichtigen.

In § 92 ASchG steht bereits jetzt allgemein, welche Unterlagen dem Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung beizulegen sind.

Durch die Gesetzesänderung wird unserer Meinung nach betont, dass die Genehmigungsbehörde, in diesem Fall die Luftfahrtbehörde, sich im Klaren darüber ist, dass sie den Arbeitnehmerschutz bei Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen hat.

Den Antragstellern werden dezidiert gewisse Nachweise je nach Verfahren in dieser Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr vorgeschrieben. Somit erhalten sie eine Checkliste, welche Unterlagen und Nachweise in jedem Fall beim jeweiligen Verfahren einzubringen sind. Die gesetzlichen Bestimmungen ändern sich dadurch nicht, durch diese Novellierung könnte jedoch die tatsächliche Berücksichtigung und Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen gesteigert werden.

Aus diesem Grund befürwortet die AK Tirol den vorgelegten Gesetzesentwurf, ein zusätzlicher Nutzen dieser Gesetzesänderung könnte die Beschleunigung bei der Abwicklung von Verfahren sein. Dies könnte ermöglicht werden, wenn sich der Antragsteller bereits im Vorfeld durch die Erstellung der geforderten Unterlagen und Nachweise im Bereich Arbeitnehmerschutz Gedanken über die praktische und konkrete Umsetzung in seinem Betrieb gemacht hat. Durch die Vollständigkeit der Unterlagen des Projektes könnte die langwierige Nachforderung von Unterlagen und Klärung von offenen Punkten entfallen.

Die Arbeiterkammer Tirol erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)